

96. Jahrgang / 1. April 2021 / Nr. 10

# SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

**Linde**  
www.lindeverlag.at

## **Tagesfragen**

Die neue Homeoffice-Regelung aus Arbeitgebersicht

Die neue Restrukturierungsordnung

WiEReG: Tipps zur jährlichen Überprüfung

Digitalisierung bei der PVA?

## **Forschungsprämie**

Bilanzierung im Jahresabschluss

## **Umsatzsteuer**

Befreiung von ausgelagerten Verwaltungstätigkeiten

## **Bewertung**

Schätzung des gemeinen Wertes

## **Rechtsprechung**

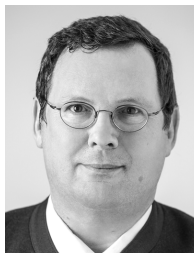
VwGH-Judikatur aus dem Jänner 2021

## Bewertung von Kapitalanteilen

# Schätzung des gemeinen Wertes

## Ist das Wiener Verfahren 1996 für die Schätzung des gemeinen Wertes geeignet?

PETER HAGER\*)



Gemäß § 13 Abs 2 BewG 1955 sind Anteile an einer GmbH, sofern kein inländischer Kurswert besteht, mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ist aus zeitnahen Verkäufen abzuleiten. Ist dies nicht möglich, ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen. Welche Schätzungsmethode vorzunehmen ist, gibt das Gesetz nicht vor. In ständiger Rechtsprechung (zuletzt VwGH 18. 7. 2001, 99/13/0217) anerkennt der VwGH das Wiener Verfahren 1996 als eine nicht verbindliche, aber geeignete Grundlage für eine Schätzung. *Peter Hager* stellt die Methoden zur Schätzung des gemeinen Wertes von Kapitalanteilen dar und befasst sich mit der Frage, inwieweit diese – insbesondere das Wiener Verfahren

– für die Schätzung geeignet sind.

### 1. Der gemeine Wert von Kapitalanteilen

Gemäß § 13 Abs 1 BewG sind Wertpapiere, für die im Inland ein Kurswert besteht, mit diesem zu bewerten; nach Abs 2 sind Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genussscheine, sofern kein inländischer Kurswert besteht, mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ist aus zeitnahen Verkäufen abzuleiten.

Ist dies nicht möglich, ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen.

Das Gesetz trifft keine Aussage dazu, welche Schätzungsmethode anzuwenden ist. Prinzipiell kämen folgende Methoden in Frage:

- betriebswirtschaftlich anerkannte Methoden,
- das Wiener Verfahren 1996 und
- sonstige Schätzungsmethoden.

### 2. Beschreibung der Schätzungsmethoden

#### 2.1. Betriebswirtschaftlich anerkannte Methoden

Wissenschaftlich anerkannt ist ein Verfahren noch nicht, wenn es nur von einzelnen Fachautoren akzeptiert wird, es muss jedoch nicht unumstritten sein. Ein Gutachten entspricht jedenfalls dem Stand der Wissenschaft, wenn es sich an einem gültigen Fachgutachten orientiert.<sup>1)</sup>

In der Betriebswirtschaft sind die Diskontierungsverfahren (Discounted-Cash-Flow- und Ertragswertverfahren) anerkannt.<sup>2)</sup> Die Anwendung von Multiplikatorverfahren für KMU ist im Fachgutachten KFS/BW 1 vorgesehen, aber nicht unumstritten.<sup>3)</sup>

\*) Ing. Mag. *Peter Hager* ist Fachexperte des Finanzamtes Österreich, Bereich KMU. Der Aufsatz spiegelt die persönliche Ansicht des Autors wieder.

1) Vgl *Hager*, Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten? RWZ 2013, 357 (360).

2) Vgl Rz 16 und 31 KFS/BW 1.

3) Rz 19 KFS/BW 1; kritisch: *Hager*, Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung, SWK 26/2014, 1121 (1122).

### 2.2. Wiener Verfahren 1996

#### 2.2.1. Kurze Beschreibung des Wiener Verfahrens

Das Wiener Verfahren 1996 wird als ein „steuerliches Verfahren“ bezeichnet. Der VfGH und der VwGH betrachten es unter der Perspektive der „steuerlichen Massenverfahren“. Das Wiener Verfahren und sein Vorgänger, das Wiener Verfahren 1989, gehen auf das Berliner Verfahren zurück, das bei der Vermögensteuerveranlagung auf den 1. 1. 1935 erstmals angewandt und seither oftmals (zum Teil geringfügig) adaptiert wurde.<sup>4)</sup>

Im Jahr 1996 wurde ein BMF-Erlass betreffend Richtlinien zum Wiener Verfahren veröffentlicht. Die Ermittlung des gemeinen Wertes nach dem Wiener Verfahren lässt sich dementsprechend kurz wie folgt darstellen:<sup>5)</sup> Die Wertermittlung basiert auf einem Vermögens- und Ertragswert. Der Vermögenswert wird aus dem letzten Jahresabschluss vor dem Bewertungsstichtag abgeleitet. Ausgangspunkt dazu ist das unternehmensrechtliche Eigenkapital gemäß § 224 Abs 3 A UGB. Es sind noch Adaptierungen für Betriebsgrundstücke, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vorzunehmen, die übrigen im Erlass angeführten Adaptierungen sind mittlerweile hinfällig. Der so ermittelte Wert ist um 10 % zu kürzen.<sup>6)</sup> Der Ertragswert beruht auf dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)<sup>7)</sup> der Unternehmensbilanz der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Stichtag. Diese werden um Zu- und Abschläge adaptiert, und der Durchschnitt wird noch um einen Abschlag gekürzt. Der Ertragswert ergibt sich aus der ewigen Rente des reduzierten Durchschnittsertrags, wobei von einem Zinssatz von 9 % auszugehen ist.<sup>8)</sup> Im Erlass wird zwar darauf verwiesen, dass die Basis für den gemeinen Wert der künftige Ertrag sei,<sup>9)</sup> bei Abweichungen der zu erwartenden künftigen Ergebnisse vom Durchschnitt der Vorjahre sind jedoch nur pauschal Zu- und Abschläge vorgesehen.<sup>10)</sup>

Der gemeine Wert ergibt sich in der Regel aus dem arithmetischen Mittel des Ertrags- und Vermögenswertes.<sup>11)</sup> Liegt ein negativer Vermögenswert vor, entspricht die Formel dem Normalfall, es darf sich jedoch kein negativer gemeiner Wert ergeben.<sup>12)</sup> Bei einem negativen Ertragswert wird ebenfalls der Mittelwert herangezogen, als Mindestwert wird ein mit 40 % des Vermögenswertes angenommener Liquidationswert herangezogen. Ein niedrigerer Liquidationswert kann nachgewiesen werden.<sup>13)</sup>

#### 2.2.2. Wiener Verfahren in der betriebswirtschaftlichen Literatur

Betriebswirtschaftlich stellt das Wiener Verfahren ein Mittelwertverfahren dar. Mittelwertverfahren sind Mischverfahren. Bei diesen werden bei der Wertermittlung sowohl

<sup>4)</sup> Zur historischen Entwicklung siehe *Rupp*, Anteilsbewertung, in *Doralt*, Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft, FS Bauer (1986).

<sup>5)</sup> Eine vollständige Erläuterung des Wiener Verfahrens findet sich im Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, Richtlinien zur Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen (Wiener Verfahren 1996), 08 1037/1-IV/8/96; siehe *Köglberger*, Das Wiener Verfahren 1996, SWK 1/1997, 022; *Köglberger/Adametz*, Einzel- und Zweifelsfragen zum Wiener Verfahren 1996, in *Heidinger/Bruckner*, Steuern in Österreich, FS WTK (1998); *Hager*, Wie man mit dem Wr. Verfahren 1996 den gemeinen Wert berechnet, Stand August 2020, abrufbar unter [http://www.bewertungshilfe.at/images/dd/Wiener\\_Verfahren\\_Berechnung.pdf](http://www.bewertungshilfe.at/images/dd/Wiener_Verfahren_Berechnung.pdf); *WKO*, Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen – Wiener Verfahren 1996, abrufbar unter <https://www.wko.at/service/stuern/Ermittlung-des-gemeinen-Wertes-von-inlaendischen-nicht-no.html> (Zugriff jeweils am 12. 1. 2021).

<sup>6)</sup> Zur Berechnung vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/1.

<sup>7)</sup> Nach RÄG 2014: § 231 Z 17 UGB Ergebnis vor Steuern.

<sup>8)</sup> Zur Berechnung vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/2.

<sup>9)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/2 (1).

<sup>10)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/4.8.

<sup>11)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/4.1.

<sup>12)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/4.1.

<sup>13)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/4.2.

Vermögens- als auch Ertragskomponenten berücksichtigt.<sup>14)</sup> Schon in den 1990er-Jahren lehnte die betriebswirtschaftliche Literatur<sup>15)</sup> einheitlich die Mischverfahren ab. Dabei galt die Kritik der Einbeziehung des Substanzwertes auf Basis von Reproduktionswerten (= Zeitwert), der für die Entscheidungswertermittlung ungeeignet sei.<sup>16)</sup> Empirische Studien aus dieser Zeit weisen jedoch eine Verbreitung von Mischverfahren von 61 % in Österreich<sup>17)</sup> bzw 57 % in Deutschland<sup>18)</sup> auf. In dem am 27. 2. 2006 beschlossenen Fachgutachten KFS/BW 1 „Unternehmensbewertung“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird das Mittelwertverfahren nicht in der Liste der anerkannten Bewertungsmethoden angeführt. Dem folgte auch die Praxis: *Nadvornik/Sylle* zeigen in einer Studie, dass bei Gutachten von Wirtschaftstreuhändern der Anteil der Mischverfahren auf 20 % zurückgegangen ist.<sup>19)</sup>

### 2.2.3. Wiener Verfahren in der Judikatur

#### 2.2.3.1. VfGH

Die Judikatur<sup>20)</sup> des VfGH fasst *Fraberger* wie folgt zusammen: „*Wie der VfGH nämlich mehrfach ausgesprochen hat, dürfen der Verfahrensökonomie dienende, sohin auf Verwaltungsvereinfachung zielende und zumeist pauschalierende Regelungen vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Gleichheitssatz nur derart getroffen werden, dass diese nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen. Wie der VfGH ferner festgestellt hat, lässt es der Gleichheitssatz zwar an sich zu, auf die Praktikabilität des Gesetzes Bedacht zu nehmen. Doch ist diese Erlaubnis nicht schrankenlos; sie findet ihre Grenze dort, wo anderen Überlegungen, die gegen die Regelung sprechen, größeres Gewicht beizumessen ist als den verwaltungsökonomischen Erwägungen.*“<sup>21)</sup>

Es zeigen sich folgende verfassungsrechtliche Bedenken:<sup>22)</sup>

- Es dürfte durch die Verwendung des Wiener Verfahrens zu erheblichen Verstößen gegen das verfassungsrechtliche Erfordernis einer realitätsnahen Wiedergabe der Wertrelationen zwischen börsennotierten und nicht notierten Anteilen kommen.
- Wie beim Problem gleicher Einheitswerte von Grundstücken trotz höchst unterschiedlicher Verkehrswerte dürfte eine typisierte Bewertung durch das Wiener Verfahren einen Verstoß gegen den Grundsatz der Individualbewertung und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung darstellen.
- Aus dem Sachgerechtigkeitsprinzip des Gleichheitsgrundsatzes ist die Frage abzuleiten, ob das Wiener Verfahren ein zur Erreichung des Gesetzeszweckes taugliches Mittel darstellt.

<sup>14)</sup> Eine Übersicht über die Methoden zur Unternehmensbewertung bieten *Bachl*, Einführung in die Unternehmensbewertung (2018) 15 ff, und *Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung – Eine praxisorientierte Einführung (1997) 28 ff.

<sup>15)</sup> ZB für viele *Fröhlich*, Unternehmensbewertung im Überblick, SWK 29/2004, W 155 (W 160).

<sup>16)</sup> Vgl *Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung, 279.

<sup>17)</sup> *Egger*, Stellungnahme zum Fachgutachten Unternehmensbewertung, JfB 1990, 111 ff, zitiert bei *Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung, 59.

<sup>18)</sup> *Peemöller/Meyer-Pries*, Unternehmensbewertung in Deutschland, DStR 1995, 1202 ff, zitiert bei *Mandl/Rabel*, Unternehmensbewertung, 62.

<sup>19)</sup> Daran ändert auch nichts, dass *Nadvornik/Sylle*, Bestandsaufnahmen der aktuellen Unternehmensbewertungslandschaft in Österreich, RWZ 2012, 9, die Verwendung der Methoden in der allgemeinen gutachterlichen Praxis hinterfragten und es sich beim Wiener Verfahren um ein „steuerliches Verfahren“ handle. Genau diese Formulierung zeigt, dass ihm keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

<sup>20)</sup> Einen guten Überblick bietet auch *Pichler*, Steuerlich anerkannte Verfahren zur Unternehmensbewertung (2017) 174 ff.

<sup>21)</sup> *Fraberger*, Das Wiener Verfahren 1996 zur Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften – Grundsätze und Zweifelsfragen, RWZ 2001, 70 (Kap 7).

<sup>22)</sup> Vgl *Fraberger*, RWZ 2001, 70 (Kap 7).

### 2.2.3.2. VwGH

Das Wiener Verfahren ist nach Ansicht des VwGH eine nicht verbindliche (da nicht gehörig kundgemachte), aber geeignete Grundlage für eine Schätzung.<sup>23)</sup>

### 2.2.3.3. BFG / UFS

Das Wiener Verfahren wurde vom UFS in der Entscheidung vom 4. 12. 2009, RV/1007-W/05, und vom BFG am 21. 3. 2016, RV/7102555/2009, als geeignetes Schätzungsverfahren anerkannt. Dies erfolgte jeweils unter Verweis auf ältere Erkenntnisse des VwGH. Das BFG sieht im Wiener Verfahren sogar eine „bewährte“ Methode.<sup>24)</sup> Das Wiener Verfahren ist für werbende Gesellschaften konzipiert, weichen die tatsächlichen Verhältnisse davon ab, ist ein Abgehen von der Schätzungsmethode geboten.<sup>25)</sup>

### 2.2.3.4. OGH

Zwei Urteile des OGH zum Wiener Verfahren sind zu erwähnen: Besteht die maßgebliche Parteienabsicht darin, den ausscheidenden Gesellschafter nach dem Erfolg des Unternehmens abzufinden, so wird die mechanische Anwendung des Wiener Verfahrens dem nicht gerecht. Eine vertragliche Vereinbarung der Parteien ist aber zulässig.<sup>26)</sup> Das Wiener Verfahren zur Ermittlung des gemeinen Wertes verstößt nicht gegen Denkgesetze.<sup>27)</sup>

### 2.2.4. Wiener Verfahren in der juristischen Literatur

Die juristische Literatur zum Wiener Verfahren ist übersichtlich,<sup>28)</sup> manche Kommentare zum BewG, GebG, PSG nehmen Bezug darauf.<sup>29)</sup> Ausführliche Kritik an der Methode übt *Fraberger* insbesondere im Hinblick auf die dem Wiener Verfahren und dem Stuttgarter Verfahren immanente Unterbewertung und dadurch bedingte Ungleichbehandlung börsennotierter Unternehmen. Er fordert die regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse des Wiener Verfahrens durch ein den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechendes Gutachten.<sup>30)</sup>

Zwei umfangreiche Untersuchungen<sup>31)</sup> befassen sich mit der aus der Anwendung von Mischverfahren resultierenden Ungleichbehandlung. Die durch das Mischverfahren ermittelten Werte liegen demnach regelmäßig unter den Börsenkurswerten. Diese Ungleichbehandlung führte zur Aufhebung der Wertermittlung nach dem Stuttgarter Verfahren durch das Urteil des deutschen BVerfG vom 7. 11. 2006, 1 BvL 10/02. Deshalb wurde in Deutschland das vereinfachte Ertragswertverfahren (vgl Pkt 2.3.2.) eingeführt. In Österreich wurde dem Steuerpflichtigen die Option einer anderen Art der Schätzung eröffnet (vgl Pkt 2.2.5.).

---

<sup>23)</sup> Zuletzt VwGH 18. 7. 2001, 99/13/0217.

<sup>24)</sup> Vgl BFG 30. 8. 2016, RV/7103990/2010, 18, sowie die Erläuterungen in Pkt 3.1.

<sup>25)</sup> Vgl UFS 26. 11. 2009, RV/0391-F/08, gleichlautend mit Erlass des BMF vom 23. 2. 2007, Bundessteuer- tagung Gebühren Verkehrssteuern Bewertung 2005, BMF-010202/0005-IV/5/2007.

<sup>26)</sup> OGH 11. 10. 1995, 3 Ob 567/95, zitiert bei *Bachl*, Unternehmensbewertung in der gesellschaftsrecht- lichen Judikatur (2006) 24.

<sup>27)</sup> OGH 15. 12. 2004, 6 Ob 230/04y: Der OGH hat ein vorgelegtes Gutachten nur auf Widersprüche ge- gen zwingende Denkgesetze hin zu überprüfen. Diese sind demnach nicht gegeben, ob und inwieweit die Methode geeignet ist, einen fremdüblichen Wert zu ermitteln, lässt sich daraus nicht ableiten.

<sup>28)</sup> *Köglberger*, SWK 1/1997, 022, macht Vorschläge zur Aktualisierung des Wiener Verfahrens; *Köglber- ger/Adamez* in *Heidinger/Bruckner*, Steuern in Österreich, stellen das Verfahren dar.

<sup>29)</sup> ZB *Twaroch/Wittmann/Frühwald*, BewG (29. Lfg, 2019) § 13 Rz 5; *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstif- tungs-Steuerrecht (2009) Rz II/79.

<sup>30)</sup> *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht, Rz II/79, unter Verweis auf *Fraberger*, RWZ 2001, 70.

<sup>31)</sup> *Vogel*, Das Problem der steuerlichen Gleichbehandlung notierter und unnotierter Anteile im Bewer- tungsrecht (1979); *Schoenfeld*, Das Stuttgarter Verfahren zur Bewertung nicht notierter Anteile im Ver- gleich zu den Börsenkurswerten deutscher Aktiengesellschaften, WPg 1984, 425.

### 2.2.5. Wiener Verfahren in den Erlässen

Laut Pkt III des BMF-Erlasses aus dem Jahr 1996 kann das Wiener Verfahren in der Regel als Richtlinie zur Schätzung dienen. Beim Salzburger Steuerialog 2009 wurde die Aussage getroffen, wonach das Wiener Verfahren eine geeignete Schätzungsmethode für die Ermittlung des gemeinen Wertes darstelle.<sup>32)</sup>

Zur Anwendung des Wiener Verfahrens wird in einem klarstellenden Erlass des BMF aus dem Jahr 2002<sup>33)</sup> ausgeführt: Das Wiener Verfahren ist zwar eine grundsätzlich geeignete Grundlage für die schätzungsweise Ermittlung des gemeinen Wertes, der Steuerpflichtige kann aber jederzeit auch eine andere Art der Schätzung beantragen. Wenn dieses Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen näher kommt, ist die andere Bewertungsmethode anzuerkennen. Ein solch anderes Bewertungsverfahren ist im Anwendungsbereich des § 13 BewG allerdings nur dann zur Ermittlung des gemeinen Wertes geeignet, wenn es die im § 13 Abs 2 Satz 2 BewG zwingend verankerte Berücksichtigung von Gesamtvermögen und Ertragsaussichten beachtet. Für die Anwendbarkeit des Wiener Verfahrens ist zu beachten: Wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens von den Prinzipien des Wiener Verfahrens stark abweichen, wird ein Abgehen von der Schätzungsmethode des Wiener Verfahrens sogar geboten sein.<sup>34)</sup> Der dort besprochene Fall betrifft eine vermögensverwaltende Gesellschaft, ist aber wohl generell anzuwenden.

Mehrere Entscheidungen bzw Erkenntnisse<sup>35)</sup> zeigen, dass sich die Finanzverwaltung nicht immer an das vorgelegte Wiener Verfahren hielt, sondern eine andere Berechnung anwendete.

### 2.2.6. Betriebswirtschaftliche Analyse des Verfahrens

Betriebswirtschaftlich sei angemerkt:

- Das Wiener Verfahren beruht auf dem Prinzip der Teilreproduktion,<sup>36)</sup> dh, nicht aktivierte oder bereits abgeschriebene Wirtschaftsgüter werden nicht berücksichtigt.
- Bewertungsbasis ist jedoch nicht der Zeitwert, sondern der aus den historischen Anschaffungskosten abgeleitete Buchwert, dh, Wertänderungen durch Inflation bleiben unberücksichtigt.
- Die Adaptierungen des Ertragswertes sind taxativ<sup>37)</sup> aufgezählt, die Berichtigung anderer außerordentlicher oder periodenfremder Ergebnisse ist nicht vorgesehen.
- Durch den fixen Diskontierungszins ist eine Berücksichtigung des Unternehmerrisikos<sup>38)</sup> nicht möglich. Das Kapitalstrukturrisiko des Unternehmens kann ebenso wenig berücksichtigt werden wie die Änderungen des Kapitalmarkts (Basiszins, Marktprämie).

Es ergeben sich mE folgende systematische Fehler:

- Eine hohe Kapitalrentabilität führt bei dieser Methode zu einem zu geringen Unternehmenswert, da der Ertragswert durch den relativ niedrigen Substanzwert vermindert wird.
- Bei unrentablen Unternehmen mit geringen stillen Reserven führt das Wiener Verfahren zu einer Überbewertung, da der Liquidationserlös oft unter dem Buchwert liegt.

<sup>32)</sup> Vgl Treer/Mayr, Der Salzburger Steuerialog 2009, ÖStZ-Spezial (2009).

<sup>33)</sup> Erlass des BMF vom 5. 2. 2002, Wiener Verfahren 1996 – Berechnung in Euro sowie Klarstellungen, Z 08 1037/1-IV/8/01, Pkt 3.1.

<sup>34)</sup> Erlass des BMF vom 23. 2. 2007, BMF-010202/0005-IV/5/2007, 3.

<sup>35)</sup> So zB UFS 26. 11. 2009, RV/0391-F/08; BFG 30. 8. 2016, RV/7103990/2010.

<sup>36)</sup> Vgl /DW, Bewertung und Transaktionsberatung (2018) Rz A164.

<sup>37)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/2.2.

<sup>38)</sup> Vgl zB Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, 214.

- Nicht aktivierte Wirtschaftsgüter fließen nicht in die Wertermittlung ein. Bei Unternehmen mit hoher Forschungsquote (Pharmaindustrie) oder attraktiven Marken (*Google*, *Coca-Cola*) kommt es zu großen Verzerrungen.
- Wertänderungen zwischen historischen und aktuellen Anschaffungskosten bleiben unberücksichtigt.
- Unentgeltliche Mitarbeit eines Gesellschafters führt zu einem höheren Unternehmenswert, da ein Unternehmerlohn nicht vorgesehen ist.<sup>39)</sup>
- Durch den fixen Diskontierungszins werden sichere Unternehmen (kleines Beta<sup>40)</sup>) tendenziell unter-, unsichere (großes Beta) überbewertet.
- Im Gegensatz zum niedrigeren<sup>41)</sup> bleibt ein höherer Liquidationserlös unberücksichtigt.

Man kann der Zusammenfassung *Frabergers* zustimmen: Das Ergebnis eines Bewertungsverfahrens kann nicht besser sein als seine Ausgangsparameter.<sup>42)</sup>

### 2.3. Sonstige Schätzungsmethoden

Infolge des hohen Informationsaufwands, der für eine betriebswirtschaftlich anerkannte Methode erforderlich ist, weicht die Praxis gerne in vereinfachte, oft branchenübliche Bewertungsverfahren aus.

#### 2.3.1. Bewertungsverfahren bei M&A – Vergleichsverfahren

Bei großen Unternehmenstransaktionen – sogenannten *Mergers & Acquisitions* – werden Bewertungen häufig mit Vergleichsverfahren vorgenommen.<sup>43)</sup> Die so gewonnenen Ergebnisse stellen, wie der subjektive Wert der Unternehmensbewertung, die Ausgangspunkte der Verhandlungen dar. Dass die Ergebnisse von M&A nicht immer den inneren Wert repräsentieren, ist an der Vielzahl gescheiterter Unternehmensübernahmen zu erkennen.

#### 2.3.2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren gemäß § 199 dBewG

Nach der Aufhebung des in Deutschland gebräuchlichen Stuttgarter Verfahrens durch das Urteil des BVerfG vom 7. 11. 2006, 1 BvL 10/02, wurde durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes (ErbStRG) eine einfache Bewertungsmethode, die sich am Ertragswertverfahren orientiert, eingeführt.<sup>44)</sup>

#### 2.3.3. Branchenübliche Bewertungsmethoden

Gemäß § 11 Abs 2 Satz 2 dBewG kann neben einer Schätzung auf Basis des Ertragswertes auch auf Basis einer anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode ermittelt werden, wenn ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises diese Methode zugrunde legen würde. Eine vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erstellte Aufstellung branchenüblicher Bewertungsmethoden umfasst 53 Seiten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.<sup>45)</sup> Eine branchenübliche Bewertungsmethode (zB Anwaltskanzlei: Substanzwert zuzüg-

---

<sup>39)</sup> Vgl *Igerz*, Wiener Verfahren benachteiligt personenbezogene GmbHs, SWK 1989, A4 S 11; BFG 30. 8. 2016, RV/7103990/2010, 19.

<sup>40)</sup> Zum Begriff „Beta-Faktor“ vgl zB *Bachl*, Unternehmensbewertung, 43.

<sup>41)</sup> Vgl Erlass des BMF vom 13. 11. 1996, 08 1037/1-IV/8/96, Pkt III/4.2.

<sup>42)</sup> *Frabberger*, RWZ 2001, 70 (Kap 6), unter Verweis auf *Hübner*, Unternehmensnachfolge (1998) 79.

<sup>43)</sup> Vgl zB *Balz/Arlinghaus*, Praxisbuch Mergers & Acquisitions (2007) 157 ff.

<sup>44)</sup> Darstellung zB in *Creutzmann*, Unternehmensbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer, BP 2010, 2.

<sup>45)</sup> Vgl *Bayerischen Staatsministerium der Finanzen* (nunmehr: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat), Überblick branchenspezifische Bewertungsmethoden, Stand Januar 2013, nicht veröffentlicht.



lich 0,3 bis 1,0 x Umsatz)<sup>46)</sup> stellt zumeist den Beginn der Verhandlungen und nicht deren Endergebnis dar. Die Empfehlungen weisen oft Minimum- und Maximumwerte, regionale Unterschiede und zeitliche Entwicklungen auf.<sup>47)</sup>

ME sind diese Methoden mit alten Bauernregeln zu vergleichen – es wird immer wieder Leute geben, die sich daran halten. Die österreichische Judikatur hat zur Anwendung dieser Methoden beim gemeinen Wert keine Aussagen getroffen.

### 3. Schätzung

#### 3.1. Allgemein

Die Behörde hat von Amts wegen die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln. Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 184 Abs 1 BAO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Ziel der Schätzung ist, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahezukommen.<sup>48)</sup> Es soll jenes Ergebnis erreicht werden, von dem anzunehmen ist, dass es die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat. Die Schätzung darf nicht den Charakter einer Strafbesteuerung haben.<sup>49)</sup> Jeder Schätzung ist eine gewisse Ungenauigkeit immanent.<sup>50)</sup> Der Abgabenbehörde steht die Wahl der Schätzungsmethode grundsätzlich frei.<sup>51)</sup> Es ist jene Methode (allenfalls mehrere Methoden kombiniert) zu wählen, die im Einzelfall zur Erreichung des Ziels, den tatsächlichen Gegebenheiten (der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage) möglichst nahezukommen, am geeignetsten erscheint.<sup>52)</sup> Jene Schätzungsmethode ist besser, die sich auf mehr weitgehend gesicherte Ausgangspositionen stützen kann.<sup>53)</sup>

Eine Schätzung setzt voraus, dass die Sachverhaltsannahmen der Behörden in einem einwandfreien Verfahren gewonnen wurden und dass die von der Behörde gezogenen Schlussfolgerungen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Einklang stehen.<sup>54)</sup>

#### 3.2. Schätzung des gemeinen Wertes

§ 13 Abs 2 BewG normiert die Berücksichtigung von Ertragsaussichten und des Gesamtvermögens. Dies ist jedoch nur für Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genussscheine verpflichtend. Hinsichtlich des Gesamtvermögens<sup>55)</sup> ist umstritten, inwieweit die Bewertungsmethoden diese berücksichtigen müssen. Aus der Formulierung „so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen“ wird gelegentlich geschlossen, dass nur ein Mischverfahren dem § 13 Abs 2 BewG entspricht.<sup>56)</sup> ME wird

<sup>46)</sup> Vgl. Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Überblick branchenspezifische Bewertungsmethoden, 18 f.

<sup>47)</sup> Vgl. Abbildung bei Bauer, Die Bewertung von Steuerberaterkanzleien (2003) 145.

<sup>48)</sup> Vgl. zB VwGH 21. 10. 2004, 2000/13/0043.

<sup>49)</sup> Vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO (2009) § 184 E 8.

<sup>50)</sup> VwGH 15. 5. 1997, 95/16/0144; 23. 4. 1998, 97/15/0076; 26. 11. 1998, 95/16/0222; 9. 12. 2004, 2000/14/0166.

<sup>51)</sup> Vgl. Ritz, BAO<sup>6</sup> (2017) § 184 Tz 12, unter Verweis auf VwGH 15. 7. 1998, 95/13/0286; 18. 7. 2001, 98/13/0061; 18. 11. 2003, 2000/14/0187.

<sup>52)</sup> Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 184 Tz 12, unter Verweis auf VwGH 22. 2. 1995, 95/13/0016; 25. 6. 1998, 97/15/0218; 18. 7. 2001, 98/13/0061; 24. 9. 2003, 99/13/0094.

<sup>53)</sup> Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 184 Tz 12; unter Verweis auf Stoll, BAO (1994) 1932.

<sup>54)</sup> Ellinger/Sutter/Urtz, BAO, § 184 E 402, unter Verweis auf VwGH 9. 1. 1961, 0827/59.

<sup>55)</sup> Richtig sollte es Reinvermögen (betriebswirtschaftlich: Marktwert des Eigenkapitals, *equity value, net value, shareholder value*) heißen, denn der auf das Fremdkapital entfallende Teil des Gesamtvermögens (betriebswirtschaftlich Marktwert des Gesamtkapitals, *entity value*) ist für den Wert der Anteile nicht relevant.

<sup>56)</sup> So zB UFS 9. 4. 2013, RV/1933-W/08, 12: Bei nach Discounted-Cash-Flow-Verfahren ermittelten Werten wird der Wert des Gesamtvermögens nicht berücksichtigt.



durch die Berücksichtigung des Liquidationswertes bei Diskontierungsverfahren der Bestimmung genüge getan.<sup>57)</sup> Die früher gleichlautende Formulierung des § 11 Abs 2 Satz 2 dBewG wurde im Zuge des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. 12. 2008 dahingehend geändert, dass der Substanzwert als Mindestwert definiert wird. Weiters wurde die Möglichkeit einer Schätzung auf Basis einer branchenüblichen Methode (vgl Pkt 2.3.3.) eröffnet.

### 3.3. Muss das Finanzamt ein Wiener Verfahren als Schätzung des gemeinen Wertes akzeptieren?

Stehen mehrere Methoden zur Wertermittlung zur Verfügung, ist jene zu wählen, die dem wahren Wert am nächsten kommt.

*Köglberger*<sup>58)</sup> zitiert *Rupp*: „Die österreichische steuerliche Methode der Unternehmens- und Anteilsbewertung habe sich trotz aller Kritik nicht schlecht bewährt.“ Die Methode ist mE nicht nur in die Jahre, sondern in die Kritik gekommen: Schon die Arbeiten von *Vogel* und *Schoenfeld*<sup>59)</sup> zeigten, dass zwischen den nach Mischwertverfahren ermittelten Werten und den Börsenwerten Lücken klaffen. Der Umstand, dass, wie die Studie von *Nadvornik/Sylle*<sup>60)</sup> zeigt, sich auch die Praxis von den Mischverfahren verabschiedet hat, zeigt, dass sie auf die Preisfindung keinen praktischen Einfluss mehr hat. Dem folgte auch die österreichische Finanzverwaltung: Im Erlass aus dem Jahr 2002 wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, den gemeinen Wert eines Kapitalanteils abweichend vom Wiener Verfahren zu ermitteln, vorausgesetzt, diese Berechnung erzielt eine größere Genauigkeit. Sofern die Bemessungsgrundlagen (insbesondere die Ertragsprognose und der Zinssatz) schlüssig und nachvollziehbar abgeleitet werden und dem Gutachter kein Rechenfehler unterläuft, wird ein Gutachten, das sich an KFS/BW 1 orientiert, mE eine höhere Genauigkeit aufweisen als das mit systematischen Fehlern behaftete Wiener Verfahren (vgl Pkt 2.2.6.).

Im Erkenntnis vom 30. 8. 2016, RV/7103990/2010, fordert das BFG, dass, wenn das Ergebnis einer Schätzung vom „bewährten“ Wiener Verfahren abweicht, die Schätzung so lange nicht zu bevorzugen ist, als deren höhere Richtigkeit nicht erläutert wurde. Im Verfahren hätte das Finanzamt ein Abweichen vom Wiener Verfahren zu begründen (zB Abweichen der Vermögens- und Ertragsstruktur). Obwohl das BFG, wie es selbst ausführt, nicht daran gebunden ist, das Wiener Verfahren anzuwenden, hat es auch nicht begründet, warum das Wiener Verfahren hier das geeignetste Verfahren ist. Nur weil es sich beim Wiener Verfahren um ein anerkanntes Verfahren handelt, kann daraus mE nicht der Schluss gezogen werden, dass es keine anderen begründeten Schätzmethoden geben kann, die den Anforderungen an eine geeignete Schätzung entsprechen.

Das BFG fasst die Anwendung wie folgt zusammen: Die Erlässe zum Wiener Verfahren sehen zwar Abweichungen von deren Anwendung vor, doch lediglich auf Antrag des Steuerpflichtigen. Die erlassmäßige Regelung der Bewertung nach § 13 Abs 2 BewG begründet jedoch weder ein objektives Recht noch einen subjektiven Anspruch des Steuerpflichtigen auf Anwendung des Wiener Verfahrens.<sup>61)</sup>

---

<sup>57)</sup> Für eine historische Interpretation sei erwähnt, dass in die Bestimmung des § 13 Abs 2 dBewG 1934 auf den § 141 Abs 2 dRAO vom 13. 12. 1919 zurückgeht. In den stenografischen Protokollen ist dazu vermerkt, dass sie den Bestimmungen des § 35 dBesitzsteuerG (1913) zurückgeht. Diese sieht eine Ermessensbestimmung zur Schätzung des Wertes von nicht börsennotierten Kapitalanteilen auf Basis des Gesamtvermögens und des Ertrags der letzten Jahre vor. Eine Erläuterung zum Entstehen und dem der Berechnung zugrunde zu legenden Berliner Verfahren findet sich bei *Krekeler*, BewG (1942) 38 f.

<sup>58)</sup> *Köglberger*, SWK 1/1997, 022.

<sup>59)</sup> *Vogel*, Gleichbehandlung im Bewertungsrecht; *Schoenfeld*, WPg 1984, 425.

<sup>60)</sup> *Nadvornik/Sylle*, RWZ 2012, 9.

<sup>61)</sup> Vgl BFG 30. 8. 2016, RV/7103990/2010, 17.

Die Finanzverwaltung hat das Wiener Verfahren nicht anzuwenden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Unternehmens von den Prinzipien des Wiener Verfahrens stark abweichen.<sup>62)</sup> Nach der Berechnung muss sie überprüfen, ob das Ergebnis des Wiener Verfahrens dem Wert nahekommt, der der Definition des gemeinen Wertes entspricht, also einem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes erzielbar ist.<sup>63)</sup>

Für börsennotierte Gesellschaften ist dies nicht der Fall.<sup>64)</sup> Eine vergleichbare Studie für nicht börsennotierte Unternehmen besteht leider nicht.

Die praktischen Erfahrungen des Autors<sup>65)</sup> zeigen eine eklatante Abweichung zwischen Transaktionspreis und dem nach Wiener Verfahren ermittelten gemeinen Wert. Betriebswirtschaftlich ausgedrückt liefert das Wiener Verfahren eher zufällig eine Näherung an den gemeinen Wert.

Die Anwendung ist mE daher generell abzulehnen.

## **i** Auf den Punkt gebracht

Das Wiener Verfahren 1996 ist eine erlassmäßig geregelte Schätzung des gemeinen Wertes von Kapitalanteilen. Wegen seiner Eignung für Massenverfahren wird es gelegentlich als „*steuerliches Bewertungsverfahren*“ bezeichnet. Es ist in der Judikatur anerkannt: Der VfGH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Nach der Judikatur des VwGH ist es eine geeignete Schätzungsmethode, das BFG sieht im Wiener Verfahren sogar eine „*bewährte*“ Methode.

Die juristische Literatur äußert nur vereinzelt Bedenken. Die Betriebswirtschaftslehre lehnt Mischverfahren wie das Wiener Verfahren hingegen ab. Dem folgt auch die Bewertungspraxis. Seit den 1990er-Jahren ist der Anteil der Mischverfahren in Österreich von 61 % auf 20 % zurückgegangen. Sie spielen daher bei Wertfindungen in der Praxis keine Bedeutung.

Sofern die für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse nicht ermittelt oder berechnet werden können, muss die Behörde diese gemäß § 184 Abs 1 BAO schätzen. Eine Schätzung ist immer mit einer Ungenauigkeit behaftet, verfolgt aber das Ziel, den tatsächlichen Verhältnissen nahezukommen. Der Abgabenbehörde steht die Wahl der Schätzungsmethode grundsätzlich frei. Es ist jener Methode(nkombination) der Vorzug zu geben, die den tatsächlichen Gegebenheiten am nächsten kommt.

Die Erlässe zum Wiener Verfahren sehen zwar Abweichungen von deren Anwendung vor, doch lediglich auf Antrag des Steuerpflichtigen. Die erlassmäßige Regelung der Bewertung nach § 13 Abs 2 BewG begründet jedoch weder ein objektives Recht noch einen subjektiven Anspruch des Steuerpflichtigen auf Anwendung des Wiener Verfahrens.<sup>66)</sup> Ein Steuerpflichtiger, der sich bei der Wertfindung auf das Wiener Verfahren stützt, kann sich daher nicht sicher sein, ob die Finanzverwaltung oder die weisungsfreien Gerichte sich dem auch anschließen. Die Anwendung des Wiener Verfahrens ist nach Ansicht des Autors generell abzulehnen.

<sup>62)</sup> Erlass des BMF vom 23. 2. 2007, BMF-010202/0005-IV/5/2007, 3, gleichlautend UFS 26. 11. 2009, RV/0391-F/08.

<sup>63)</sup> Dies ergibt sich aus dem Ziel einer Schätzung nach § 184 Abs 1 BAO, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahezukommen.

<sup>64)</sup> Vgl *Vogel*, Gleichbehandlung im Bewertungsrecht; *Schoenfeld*, WPg 1984, 425.

<sup>65)</sup> Ermittlung der Stiftungseinkommensteuer nach Wiener Verfahren in Fällen, bei denen diese Kapitalanteile zeitnahe vor Stiftung erworben wurden, bzw Veräußerungen nach Transfer ins Ausland (Wegzugsbesteuerung).

<sup>66)</sup> Vgl BFG 30. 8. 2016, RV/7103990/2010, 17.

Auch online  
verfügbar:  
lindedigital.at

**SWK**

Steuer- und Wirtschaftskartei

Linde  
www.lindeverlag.at

## Print? Digital? Kombi? Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

## Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

### Bestellformular Ja, ich bestelle

SWK-Jahresabo 2021  
(96. Jahrgang 2021, Heft 1-36)

Print ..... EUR 397,-  
Digital light..... EUR 405,-  
Digital ..... EUR 430,-  
Print & Digital ..... EUR 435,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

- Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: [lindeverlag.at/agb](http://lindeverlag.at/agb) | Datenschutzbestimmungen: [lindeverlag.at/datenschutz](http://lindeverlag.at/datenschutz)  
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.  
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H  
Scheydgasse 24, 1210 Wien  
Handelsgericht Wien  
FB-Nr: 102235X, ATU  
14910701  
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen:  [lindeverlag.at](http://lindeverlag.at)  [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  01 24 630  01 24 630-23